

Aktenzeichen:
17 O 7/26



Landgericht Stuttgart

Beschluss

In dem Verfahren

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte LHR Rechtsanwälte, Stadtwaldgürtel 81-83, 50935 Köln, Gz.: AK810/25AK

gegen

wegen Wettbewerbsrechtsverletzung u. a.

hat das Landgericht Stuttgart - 17. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] am 14.01.2026 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, 3 Abs. 1, 4 Nr. 4 UWG i. V. m. §§ 938, 940, 937 Abs. 2 ZPO beschlossen:

1. Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung aufgegeben, es bei Meinung eines für jeden Fall der Zu widerhandlung festsetzenden Ordnungsgelder bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr gegenüber Amazon zu behaupten und/oder behaupten zu lassen, die Antragstellerin verletze in den Angeboten ASIN [REDACTED]

[REDACTED] auf www.amazon.de das Recht an der eingetragenen deutschen Marke

mit der Markennummer [REDACTED] wie geschehen mit der Beschwerde an Amazon vom 02.01.2026, Beschwerdenummer [REDACTED] und in Anlagen LHR 23, LHR 24 ersichtlich.

2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 37.500,00 € festgesetzt.
4. Die Wirksamkeit dieser Beschlussverfügung hängt davon ab, dass die Antragstellerin dem Antragsgegner zugleich mit dieser Beschlussverfügung eine beglaubigte Abschrift der Antragsschrift vom 08.01.2026 nebst beglaubigten Kopien der Anlagen zustellt.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begeht im Wege der einstweiligen Verfügung von dem Antragsgegner Unterlassung.

Die Antragstellerin ist ein Unternehmen, das unter der Marke und dem Unternehmenskennzeichen „[REDACTED]“ Produkte im Outdoor- und Camping-Bereich entwickelt und verkauft.

Die Antragstellerin ist Inhaberin der eingetragenen deutschen Wortmarke „[REDACTED]“ (Registernummer: [REDACTED]), eingetragen am 21.09.2022, hauptsächlich für Waren für Freizeit- und Outdoor-Aktivitäten (Anlage LHR 7).

Die Antragstellerin ist ebenfalls Inhaberin der eingetragenen EU-Wortmarke „[REDACTED]“ (Registernummer [REDACTED]) eingetragen am 10.07.2025 (Anlage LHR 8).

Die Antragstellerin vertreibt ihre Produkte unter anderem auch über die Online-Verkaufsplattform Amazon, wo sie seit Beginn des Jahres 2023 unter dem Verkäuferprofil „[REDACTED]“ tätig ist. Daneben ist sie auch in sozialen Medien wie Instagram, Facebook, Pinterest, YouTube, TikTok u. ä. unter selbigem Namen aktiv.

Den größten Absatzerfolg auf Amazon verzeichnet die Antragsstellerin mit Imprägnierwaschmitteln, (Anlage LHR 11), Wäscheleinen (LHR 12) sowie Wasserfiltern (Anlage LHR 12).

Der Antragsgegner hat insgesamt weltweit 74 Marken angemeldet. Im August 2025 hat der Antragsgegner 15 Marken bei dem DPMA angemeldet (Anlage LHR 14).

Der Antragsgegner hat am 18.08.2025 bei dem DPMA die Wortmarke „[REDACTED]“ (nachfolgend: AGG Marke), Registernummer [REDACTED] für folgende Ware angemeldet (Anlage LHR 16):

Klasse(n) 01:

Chemische Feuchtigkeitsimprägniermittel für Textilien; Feuchtigkeitsimprägniermittel für Leder; Chemische Feuchtigkeitsimprägniermittel für Zement, ausgenommen Anstrichfarben

Klasse(n) 11:

[...] Wasserfiltriergeräte; Trinkwasserfilter; Filter für Wasserfiltriergeräte [...]

Klasse(n) 22:

Tauwerk, nicht aus Metall; Seile; Kabel, nicht aus Metall; Schnüre für Fallfenster; Bändchen zum Rebenbinden

Am 21.11.2025 erhielt die Antragstellerin eine Benachrichtigung der Notice-Policy-Abteilung von Amazon, dass folgende Angebote der Imprägnierungswaschmittel, Wasserfilter und Wäscheleinen der Antragstellerin von Amazon als Markenrechtsverletzung von dem Melder mit dem Nicknamen [REDACTED] im Rahmen des sog. Infringement-Verfahrens gemeldet worden seien:

- ASIN: [REDACTED]

Die Meldung der Rechtsverletzung ist laut Amazon-Richtlinien nur durch den Rechteinhaber, den die Verletzung betrifft, oder einen offiziellen Vertreter des Rechteinhabers möglich (Anlage LHR 22). Die Voraussetzungen der behaupteten Rechtsverletzung werden nicht im Einzelnen geprüft, sondern nur, ob das behauptete Schutzrecht unter der angegebenen Registernummer tatsächlich existiert.

Auf die Meldung hin entfernte Amazon die Angebote der Antragstellerin mit den jeweiligen ASINs. Die Antragstellerin verlangte mit anwaltlichen Schreiben vom 24.11.2025 von Amazon die Reaktivierung der Angebote (Anlage LHR 22), was am 28.11.2025 dann auch erfolgte.

Am 03.12.2025 hat die Antragstellerin einen Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit und Löschung der AGG Marke wegen bösgläubiger Anmeldung gestellt. Zudem hat die Antragstellerin innerhalb der Widerspruchsfrist am 15.10.2025 einen Widerspruch aus ihrer eingetragenen deutschen Marke, Registernummer [REDACTED], und ihrer EU-Marke, Registernummer [REDACTED], sowie aus ihrem Unternehmenskennzeichen gestellt.

Anhand einer Benachrichtigung im „Seller Central“ von Amazon stellte die Antragstellerin am 02.01.2026 fest, dass ihre Angebote erneut gesperrt wurden. Der Antragsgegner handelte nun unter dem Nicknamen [REDACTED] (Anlage LHR 24) und machte Rechte aus der Wortmarke mit der Registernummer [REDACTED] (Anlage LHR 24) geltend.

Eine Abmahnung wegen der behaupteten Markenrechtsverletzung erfolgte durch den Antragsgegner bisher nicht.

Die Antragstellerin nahm über das befreundete Unternehmen „[REDACTED]“ in China mit dem Antragsgegner unter der in der ersten Meldung angegeben E-Mail Kontakt auf.

Im darauffolgenden Schriftverkehr forderte der Antragsgegner die Antragstellerin mehrfach zur Zahlung einer Geldsumme in varierender Höhe auf, um die Marke „[REDACTED]“ (Registernummer [REDACTED]) „zurückzugeben“.

Die Antragstellerin meint, die Markenanmeldung durch den Antragsgegner erfolgte ohne jede ernsthafte Absicht einer wirtschaftlichen Nutzung der Marke, sondern nur dazu, unter gezielter Ausnutzung des Infringement-Report-Systems von Amazon eine künstliche Drucksituation zu lasten der Antragstellerin zu erzeugen, um sie zur Zahlung einer Geldsumme zu bewegen.

Die Antragstellerin beantragt mit Schriftsatz vom 08.01.2026 den Erlass einer einstweiligen Unterlassungsverfügung wie erkannt.

Der Antragsgegner hat vorgerichtlich vorgetragen, dass ihm aufgrund der Eintragung die Markenrechte zuständen, aus denen er nun vorgeht.

Wegen des weiteren Sachvortrags wird auf die Antragsschrift vom 08.01.2026 sowie die zu den Akten gelangten Anlagen Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag ist begründet.

1.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig.

a.

Das Landgericht Stuttgart ist nach § 937 Abs. 1 ZPO als Gericht der Hauptsache zuständig.

aa.

Mangels anderweitiger internationaler Zuständigkeitsregelungen findet nach dem sog. Marktprinzip auf die vorliegende Angelegenheit deutsches Recht Anwendung. Das deutsche Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) findet Anwendung auf geschäftliche Handlungen, wenn die dadurch berührten geschäftlichen Interessen der Mitbewerber in Deutschland aufeinandertreffen. Das kann auch bei geschäftlichen Handlungen der Fall sein, die vom Ausland aus vorgenommen werden, wenn sie sich auf die wettbewerblichen Interessen der Mitbewerber im Inland auswirken. Entscheidend ist der nationale Markt, auf den sich eine geschäftliche Handlung auswirkt (BGH, Urteil vom 11.02.2010 - I ZR 85/08, juris = MDR 2010, 1137 f.).

Der Erfolg der Meldung durch den Antragsgegner hat sich – aufgrund der bundesweiten Abrufbarkeit von Internetseiten – jedenfalls auch in Deutschland ausgewirkt. Der Antragsgegner wollte durch seine Meldungen bei Amazon erreichen, dass die Angebote der Antragstellerin auf dem deutschen Marketplace von Amazon gelöscht werden, was auch eingetreten ist.

bb.

Die ausschließliche sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 14 Abs. 1 UWG. Die örtliche Zuständigkeit beruht auf §§ 14 Abs. 2 S. 2 und 3, Abs. 3 S. 1 UWG i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung des Justizministeriums über Zuständigkeiten in der Justiz (ZuVOJu) Baden-Württemberg, da die Zu widerhandlung jedenfalls auch im Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart begangen wurde und der Antragsgegner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

b.

Darüber hinaus liegt auch ein Verfügungsgrund gemäß § 935 ZPO vor. Eine solcher wird gemäß § 12 Abs. 1 UWG vermutet. Da die Antragstellerin die Löschung ihrer Angebote erstmals durch die Mitteilung von Amazon vom 02.01.2026 bekannt geworden ist, steht der Eilbedürftigkeit auch kein dringlichkeitsschädliches Zuwarten entgegen.

2.

Der Antrag ist begründet.

Der Antragsstellerin steht gegen den Antragsgegner ein Anspruch auf Unterlassung der im Beschlusstenor angegebenen Handlungen gemäß §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, 3 Abs. 1, 4 Nr. 4, UWG zu.

a.

Die Antragsstellerin ist nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG aktiv legitimiert, da sie in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis zum Antragsgegner steht (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UWG).

aa.

Ob ein Wettbewerbsverhältnis zwischen den beteiligten Personen vorliegt, bestimmt sich anhand der konkreten geschäftlichen Handlung (Köhler/Feddersen/Köhler, 44. Aufl. 2026, UWG, § 2 Rn. 4.7, m. w. N.). Unerheblich ist nach der ständigen Rechtsprechung des BGH, wenn die Beteiligten auf unterschiedlichen Wirtschaftsstufen tätig oder unterschiedlichen Branchen angehören (ebenda, Rn. 4.13, m. w. N.). Es reicht aus, dass sich der Verletzer durch seine Verletzungshandlung im konkreten Fall in irgendeiner Weise in Wettbewerb zu dem Betroffenen stellt. Ein konkretes Wettbewerbsverhältnis ist daher anzunehmen, wenn zwischen den Vorteilen, die die eine Partei durch eine Maßnahme für ihr Unternehmen oder das eines Dritten zu erreichen sucht, und den Nachteilen, die die andere Partei dadurch erleidet, eine Wechselwirkung in dem Sinne besteht, dass der eigene Wettbewerb gefördert und der fremde Wettbewerb beeinträchtigt werden kann und die von den Parteien angebotenen Waren oder Dienstleistungen einen wettbewerblichen Bezug zueinander aufweisen (stRspr., vgl. BGH, Urteil vom 19.04.2018 - I ZR 154/16 - *Werbeblocker II*, juris, Rn. 17 = BGH, GRUR 2018, 1251 (1252)).

Ein „konkretes Wettbewerbsverhältnis“ kann auch dann vorliegen, wenn es sich nur um ein „potenzielles Wettbewerbsverhältnis“ handelt. Mitbewerber kann daher auch ein Unternehmer sein, der sich erst anschickt, auf einem bestimmten Markt tätig zu werden, und somit nur potenzieller Mitbewerber ist (Köhler/Feddersen/Köhler, 44. Aufl. 2026, UWG, § 2 Rn. 4.15, m. w. N.).

bb.

Dies ist hier der Fall.

Indem der Antragsgegner durch die Meldung einer potentiellen Markenverletzung durch die Antragsstellerin bei Amazon die Löschung der Produkte der Antragsstellerin erreichte, machte er es ihr gänzlich unmöglich, eben jene weiterhin auf diesem Vertriebsweg anzubieten.

Durch die Markenanmeldung des Antragsgegners mit den dargestellten Warenklassen besteht jedenfalls die Möglichkeit, dass er im deutschen Warenraum auf Amazon im selben Warensegment wie die Antragstellerin tätig wird.

b.

Die Mitteilung des Antragsgegners an Amazon, die Antragstellerin verletze die AGG Marke des Antragsgegners, stellt eine geschäftliche Handlung nach § 2 Nr. 2 UWG dar, da sich diese unmittelbar gegen die Antragsgegnerin als Mitbewerberin richtet (vgl. Köhler/Feddersen/Köhler, 44. Aufl. 2026, UWG § 2 Rn. 2.10, m. w. N.).

c.

Die Meldung an Amazon stellt sich als unlauterer Behinderungswettbewerb im Sinne des §§ 3 Abs. 1, 4 Nr. 4 UWG dar.

Es liegt eine unberechtigte Schutzrechtsverwarnung vor, da das Vorgehen des Antragsgegners rechtsmissbräuchlich ist.

Ein rechtsmissbräuchliches Vorgehen des Markeninhabers liegt vor, wenn dieser eine vermeintliche Markenverletzung gezielt herbeiführt, um anschließend Ansprüche geltend zu machen (OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 27.10.2011 - 6 U 179/10 – ALPLAND, juris, Rn. 19). Dies liegt hier vor.

Wäre es dem Antragsgegner als Markeninhaber tatsächlich darum gegangen, seine Produkte unter einer eigenständigen Markenpräsenz zu vertreiben, hätte er eine neue ASIN anlegen können. Dadurch wäre eine klare Trennung zu den Angeboten anderer Händler möglich gewesen, und künftige Verwechslungen oder ungewollte Markenverwendungen wären verlässlich ausgeschlossen worden. Die Antragsstellerin hat insofern glaubhaft gemacht, dass die Marke „[REDACTED]“ erst kürzlich und auch zielgerichtet in denjenigen Produktkategorien angemeldet wurde, unter denen die Antragstellerin seit Jahren unter dem gleichnamigen Verkäufernamen „[REDACTED]“ Produkte auf Amazon verkauft. Ebenfalls hat die Antragsstellerin glaubhaft gemacht, dass der Antragsgegner bewusst ausgenutzt hat, dass die Marke im Rahmen der Eintragung nicht auf entgegenstehende Schutzrechte Dritter geprüft wird.

Diese Bewertung wird auch durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, Versäumnisurteil vom 10.01.2008 - I ZR 38/05 – AKADEMIKS, juris) bestätigt. Der BGH hat ent-

schieden, dass der Anmelder einer Marke, die im Ausland bereits eingetragen und für identische oder gleichartige Waren benutzt wird, wettbewerbswidrig handelt, wenn er die mit einer deutschen Markeneintragung verbundene Sperrwirkung zweckfremd als Mittel des Wettbewerbskampfes einsetzt. Auch der Antragsgegner verfolgt ersichtlich nicht das Ziel, eine eigene Marke aufzubauen, sondern nutzt die formale Eintragung allein als Hebel, um die Angebote der Antragstellerin zu blockieren (§ 4 Nr. 4 UWG).

Überdies hat die Antragstellerin durch deutschlandweite Nutzung des Unternehmenskennzeichens „[REDACTED]“ seit 2023 für die streitgegenständlichen Produkte Kennzeichenschutz erlangt und kann der vermeintlichen Markenverletzung der Marke des Antragsgegners ein eigenes prioritätsälteres Kennzeichenrecht einredeweise entgegenhalten. Aus dem Prioritätsgrundsatz des § 6 MarkenG folgt, dass der Inhaber einer prioritätsjüngeren Marke nicht die Benutzung eines älteren Kennzeichenrechtes wie bspw. eines Unternehmenskennzeichens, untersagen kann (Ingerl/Rohnke/Nordemann/A. Nordemann, 4. Aufl. 2023, MarkenG, § 14 Rn. 32).

c.

Die nach § 8 Abs. 1 S. 1 UWG geforderte Wiederholungsgefahr wird durch die Erstbegehung tatsächlich vermutet (statt vieler Köhler/Feddersen/Bornkamm/Feddersen, 44. Aufl. 2026, UWG § 8 Rn. 1.43, m. w. N.).

III.

Die Androhung des Ordnungsmittels erfolgt gemäß § 890 Abs. 1 ZPO.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Einer Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit bedarf es nicht, da sich diese bei Erlass einer einstweiligen Verfügung bereits aus der Natur der Sache ergibt.

Die Entscheidung zum Streitwert hat ihren Rechtsgrund in den §§ 63 Abs. 2 S. 1, 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG, § 3 ZPO. Dem Umstand, dass es sich um ein Verfahren im vorläufigen Rechtsschutz handelt, wurde durch einen Abschlag in Höhe von 25 % (75 % aus 50.000,00 € = 37.500,00 €) Rechnung getragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingehet. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

[REDACTED]
Vorsitzender Richter
am Landgericht

[REDACTED]
Richter
am Landgericht

[REDACTED]
Richter